

Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG

Juli 2019

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – BÜHNEN- und STAPLERVERLEIH

Pkt.1: Grundlagen:

1.1 Der Auftragnehmer überlässt Mietgegenstände ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. In Ausnahmefällen kann für Einzelfälle etwas Gegenteiliges, jedoch ausschließlich in beidseitigem Einvernehmen, und nur schriftlich vereinbart werden.

1.2 Unsere AGB gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei einer neuerlichen Anmietung nicht gesondert vereinbart werden. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die übrigen Bestandteile, die jedenfalls Vertragsinhalt werden.

1.3 Vom Auftraggeber entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten grundsätzlich als berechtigt die vorliegenden Mietbedingungen mit Rechtswirksamkeit für den Auftraggeber zu vereinbaren und eine Maschinenbruchversicherung und Diebstahlversicherung abzuschließen.

1.4 Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Überlassung eines Mietgegenstandes an andere Personen oder Firmen untersagt.

1.5 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor zu entscheiden, ob ein Mietgegenstand mit oder ohne Bedienpersonal überlassen wird.

1.6 Das bei Übergabe und Rücknahme eines Mietgegenstandes erstellte Protokoll spiegelt den vertraglichen Zustand des Mietgegenstandes wider.

1.7 Alle Mietgegenstände sind unter größtmöglicher Schonung der Substanz einzusetzen und zu verwenden. Es ist alles zu vermeiden, was über normalen Verschleiß und normale Abnutzung hinausgeht.

Pkt.2: Angebotslegung, Preisgestaltung, Stornierung:

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und haben, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, eine Gültigkeit von einem Monat ab Angebotsdatum.

2.2 Sollten im Zuge von Vorbereitungsarbeiten für ein Angebot besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere Baustellenbesichtigungen und/oder aufwändige Planungsarbeiten, etc.) erforderlich sein, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor diesen Aufwand angemessen in Rechnung zu stellen, sollte es zu keiner Auftragserteilung nach Angebotslegung kommen.

2.3 Der für den Mietgegenstand vereinbarte Preis beinhaltet grundsätzlich nur die Überlassung, nicht aber zusätzlich notwendiges Bedienpersonal, Treibstoffe, Betriebsmittel (z.B. Motoröl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, etc.) oder sonstige andere Leistungen.

2.4 Der angebotene Preis deckt eine tägliche maximale Einsatzdauer von 10 Stunden ab und basiert auf einer 5 Tage Woche (Montag bis Freitag). Eine darüber hinaus gehende Einsatzdauer (z. B. Zwei-Schicht-Betrieb / 24 Stunden-Betrieb / etc.) ist im Vorhinein abzusprechen und jedenfalls schriftlich zu vereinbaren. Wochenend- und Feiertageinsätze sind ebenfalls vorab zu melden und werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet.

2.5 Bei Vereinbarung eines Tagessatzes gilt jeder angefangene Tag als ganzer Tag. Der Tag der Anlieferung zählt als voller Einsatztag, selbst wenn die Anlieferung erst im Laufe des Tages erfolgt. Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.6 Sofern eine Staffelung des Preises abhängig von der Einsatzdauer angeboten bzw. vereinbart wurde kommt der darin vereinbarte günstigere Preis nur zum Tragen, wenn die tatsächliche durchgehende Einsatzdauer dieser Vereinbarung entspricht. Bei Änderungen der Einsatzdauer ist der Auftragnehmer möglichst zeitnah zu informieren und er wird einer Verlängerung der Einsatzdauer aus Eigeninteresse zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Teilabrechnungen erfolgen zu dem Staffelsatz, der zu dem Zeitraum der Rechnungslegung gültig ist. Eine Refundierung aufgrund einer Verlängerung der Einsatzdauer und dem

daraus resultierenden günstigeren Tagessatz erfolgt mit der Folgerechnung zum Einsatz. Eine Nachverrechnung aufgrund einer Verkürzung der Einsatzdauer und dem daraus resultierenden teureren Tagessatz erfolgt mit der Endabrechnung

2.7 Stornierungen eines Auftrages durch den Auftraggeber haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Stornierungen sind dann kostenfrei, wenn sie mind. 48 Stunden vor Einsatzbeginn erfolgen.

2.8 Wird ein Auftrag erst dann storniert, wenn sich der betroffene Mietgegenstand bereits in der Anlieferung oder schon am Einsatzort befindet, werden sowohl der Antransport als auch der Abtransport und mind. 1 Tag Gerätebeistellung in Rechnung gestellt. Weitere, durch die Stornierung eines Auftrages ursächlich entstandene Kosten (z.B. Genehmigungen, Aufwand für Besichtigung, etc.) werden ebenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.9 Sollte der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, von einem Auftrag zurücktreten haftet er keinesfalls für dem Auftraggeber dadurch entstehenden Schäden/Kosten.

2.10 Alle angeführten Preise gelten in Euro und verstehen sich exklusive 20% Mehrwertsteuer (sofern diese zu verrechnen ist) und exklusive Versicherung.

Pkt.3: Anlieferung / Abholung:

3.1 Die Anlieferung / Abholung der Mietgegenstände erfolgt ebenerdig am Einsatzort und nur soweit wie eine Zufahrt mit dem Transportfahrzeug möglich ist. Für Flurschäden, die durch das Befahren mit und/oder dem Aufstellen von Mietgegenständen oder durch das Transportfahrzeug entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftraggeber trägt daher die Verantwortung dafür, dass Zufahrtswege und Aufstell-/Einsatzorte für den Einsatz geeignet sind. Insbesondere auf weichen Boden, Unterbauten, Gewichtsbeschränkungen, etc. muss ausdrücklich im Vorhinein schriftlich hingewiesen werden.

3.2 Das Aufstellen / Verbringen von Mietgegenständen in Hinterhöfen, Räumen, Verheben in höhergelegene Stockwerke, Verheben durch Öffnungen, Verheben hinab in einen Keller, etc. ist nicht Teil der Anlieferung / Abholung. Solche Tätigkeiten werden, falls nötig, gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zur Übernahme geeignetes Personal bereitsteht. Nicht durch den Auftragnehmer zu verantwortende Wartezeiten bei der Übergabe werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich aus Eigeninteresse bestrebt die Geräte pünktlich zu liefern. Zustelltermine sind aber grundsätzlich freibleibend - die Geltendmachung von Stehzeiten und/oder anderer Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen verspäteter Anlieferung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3.4 Hat der Auftragnehmer den Einsatzort vor Auftragsbeginn nicht besichtigt, liefert der Auftragnehmer den Mietgegenstand aufgrund der Angaben in der Auftragsbestätigung. Sollte der Mietgegenstand, aufgrund unpräziser/falscher Angaben oder Einschätzungen des Auftraggebers nicht für den Einsatz geeignet sein, so trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten.

3.5 Nach Freimeldung des Mietgegenstands muss dieser in ordentlichem Zustand, gesäubert und einsatzfähig (aufgetankt bzw. bei batteriebetriebenen Geräten mit vollgeladenen Batterien), ebenerdig für den Abtransport bereitgestellt werden, oder er ist nach Absprache zu retournieren. Wenn ein Mietgegenstand nicht abholbereit bereitgestellt ist, werden anfallende Steh-/Wartezeiten und/oder die Kosten für eine Ausbringung verrechnet.

3.6 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand bis zur Abholung (auch wenn diese erst ein paar Tage später erfolgt) sicher verwahrt ist. Zudem muss eine Absicherung vor Beschädigung und gegen Diebstahl bzw. vor Verwendung durch Dritte getroffen werden.

Pkt.4: Personal, Bedienung:

4.1 Zur Bedienung der Mietgegenstände sind nur Personen berechtigt die vom Auftraggeber in der Bedienung des Mietgegenstandes eingeschult und unterwiesen sind. Zudem müssen diese Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Jeder Bediener muss über die gesetzlich erforderliche Lenkerberechtigung (Führerschein, Staplerschein, Kranschein etc.) verfügen und darf während des Zeitraumes der Bedienung weder unter Drogen-, Medikamenten-, oder Alkoholeinfluss stehen.

4.2 Überlässt der Auftragnehmer zusammen mit einem Mietgegenstand auch Bedienpersonal, wird dieses in der Verantwortung des Auftraggebers und nach dessen Anweisungen als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig. Die Verpflichtung des Auftragnehmers beschränkt sich in solchen Fällen lediglich darauf, Bedienpersonal zu überlassen, welches für die Bedienung des Gerätes geeignet ist und allenfalls erforderliche gesetzliche Voraussetzungen dafür aufweist. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um eine Gefährdung oder Verletzung des Bedienpersonals zu verhindern. Dem Bedienpersonal sind alle erforderlichen Informationen zu geben und es dürfen nur Anweisungen erteilt werden, die eine sach- und fachgerechte sowie gefahrlose Ausführung der Aufträge des Auftraggebers ermöglichen. Für aus Anweisungen des Auftraggebers heraus entstehende Schäden übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

4.3 Bei Mietgegenständen die ohne Bedienpersonal überlassen werden trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung dafür, dass die Bedienung ausschließlich durch vom Auftraggeber unterwiesene Arbeitskräfte stattfindet. Der Auftraggeber hat die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, der entsprechenden Bestimmungen der StVO und allen anderen gesetzliche Bestimmungen, in jener in dem jeweiligen Land wo der Mietgegenstand eingesetzt wird, gültigen Fassung. Die im Zuge der Übergabe erfolgte Erklärung der Bedienung eines Mietgegenstandes ersetzt NICHT die Unterweisungspflicht des Auftraggebers (siehe hierzu AUVA – M820 – Fahrbare Hubarbeitsbühnen).

4.3 Weiters hat der Auftraggeber alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, sowie alle Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

4.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während des Einsatzes sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und sein Personal die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung dauerhaft verwendet

Pkt.5: Pflichten des Auftraggebers:

5.1 Mit jedem Mietgegenstand wird auch eine Bedienungsanleitung des Herstellers übergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Vorgaben der Bedienungsanleitung des Herstellers einzuhalten. Personen- und Materialschäden, die in Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben aus der Bedienungsanleitung des Herstellers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2 Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand vor jeder Inbetriebnahme auf Beschädigungen und auf Betriebstauglichkeit zu prüfen. Alle Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Zudem sind Diesel-, Motor- und Hydraulikölstand sowie der Wasserstand der Batterie regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auf Kosten des Auftraggebers aufzufüllen. Hierbei sind alle Vorgaben der Bedienungsanleitung strikt einzuhalten. Bei Unklarheiten bezüglich der Vorgaben ist der Auftragnehmer zu kontaktieren. Schäden, die auf Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, sowie Schäden, Mehrkosten und nachgewiesene Langzeitschäden die durch Nachfüllen falscher Betriebsstoffe durch den Auftraggeber entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Für Schäden, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht werden und für daraus resultierende Fahrt- und Reparaturkosten haftet der Auftraggeber ebenfalls.

5.3 Bei Störungen oder Schäden am Mietgegenstand ist der Auftragnehmer unverzüglich unter Bekanntgabe der Art der Störung und/oder des Schadens und des betroffenen Mietgegenstands zu informieren. Außerdem ist (um weiteren Schaden zu vermeiden) der weitere Betrieb sofort einzustellen – es sei denn, es wurde mit dem technischen Dienst des Auftragnehmers etwas anderes schriftlich vereinbart.

5.4 Der Auftraggeber ist während der Mietdauer Fahrzeughalter im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist daher verantwortlich für die Beschaffenheit des Einsatzortes und für die Eignung des Mietgegenstandes für den Einsatz. Für Schäden, die während der Einsatzdauer Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Auftraggeber, wobei er auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Angestellten bzw. Dritter wie für eigenes Verschulden haftet.

5.5 Arbeitsbühnen/Teleskopstapler/Gabelstapler sind Baugeräte, weshalb bei Einsätzen auf heiklem Untergrund (wie Teppich-, Marmor-, Steinböden, etc.) der Boden vom Auftraggeber gegen Verschmutzungen durch Reifenabrieb, Öl usw. zu schützen ist. Für Bodenschäden durch Verschmutzungen und/oder Bruch des Bodens (Fliesen, Marmor, etc.) ist der Auftragnehmer keinesfalls, aus welchem Grund auch immer, haftbar.

5.6 Bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und entsprechende Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Mietgegenstände dürfen nur innerhalb genehmigter Stellplätze verwendet werden. Vor allem ist darauf zu achten, dass Mietgegenstände nicht die seitlichen Grenzen des Aufstellplatzes überragen und/oder den Fließverkehr behindern. Schäden, Haftungen und Kosten, die durch Nichteinhaltung von Auflagen einer Genehmigung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Gegen gesonderte Verrechnung kann der Auftragnehmer für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholen. Dadurch entsteht jedoch keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlichen Genehmigungen (Vorlaufzeit notwendig). Eine Kopie der eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Der Auftragnehmer kann in solchen Fällen und bei entsprechender schriftlicher Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen (wie Absperrarbeiten) am Einsatzort treffen. Der Auftraggeber hat, als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen, aber dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten, sowie evtl. damit verbundene Nebenkosten, z.B. KFZ-Aufbewahrung, wenn trotz eingerichteten Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind und diese ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.

5.7 Bei Einsätzen im Freien ist auf die maximal zulässigen Windgeschwindigkeiten zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Bei Einsätzen in der Nähe von Flughäfen sind die entsprechenden Rechtsvorschriften und Sicherheitshinweise zu beachten und einzuhalten – die erforderlichen Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu besorgen. Arbeiten in Tunnelbaustellen sind immer im Vorhinein dem Auftragnehmer abzustimmen.

5.8 Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zum Schutz der Mietgegenstände gegen herabfallende Gegenstände, insbesondere von Kranen, zu treffen.

5.9 Der Auftraggeber hat die Mietgegenstände bei groben Arbeiten ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Malerei-, Schweiß-, Schneidbrenn-, Verputz- und Reinigungsarbeiten. Ausdrücklich untersagt ist der Einsatz der Mietgeräte bei Spritz- und Sandstrahlarbeiten, sowie bei Tätigkeiten mit Säuren oder anderen korrosiven Stoffen. Bei Arbeiten mit Beton ist der Mietgegenstand anschließend mit Betonreiniger so zu reinigen, dass keine Schäden an der Lackierung entstehen. Andernfalls trägt der Auftraggeber die Kosten für die Erneuerung der Lackierung

5.10 Mietgegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Arbeitsbühnen dürfen nicht als Hebekran verwendet werden und nicht über die lt. Bedienungsanleitung festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden. Das Ziehen von Leitungen mit den Mietgegenständen ist verboten. Entstehen durch unsachgemäßen Einsatz Schäden, so gehen die Kosten der Wiederinstandsetzung zu Lasten des Auftraggebers.

5.11 Bei Verkehrsunfällen auf öffentlichen Straßen ist in jedem Fall die Polizei zu informieren.

5.12 Mietgegenstände sind vor unbefugter Benutzung und vor Diebstahl zu schützen (z. B. durch Einschließen, durch das Entfernen des Steuerpults, etc.). Der Auftraggeber hat das Entgelt für den Einsatz auch dann zu bezahlen, wenn ein Mietgegenstand durch Dritte (mit oder ohne Wissen des Auftraggebers, auch nach einer Abmeldung) in Betrieb genommen wird.

Pkt.6: GPS-Tracking und Datenschutzverordnung DSGVO:

6.1 Mietgegenstände sind mit GPS-Tracking-Einheiten zum Zwecke der Standortermittlung und zur Übermittlung verschiedener technischer Daten (z.B. Verwaltung von Inspektions- und Wartungseinheiten, Betriebsstundenerfassung, Kontrollzwecke für Abrechnung, etc.) ausgestattet. Der Verarbeitung dieser übermittelten Daten durch den Auftragnehmer stimmt der Auftraggeber ausdrücklich zu.

6.2 Diese GPS-Tracking-Einheiten sind während des Einsatzes vor Beschädigungen oder Manipulationen (durch Personal des Auftraggebers oder durch Dritte) zu schützen. Die Funktionstüchtigkeit der Tracking-Einheiten muss stets gewährleistet sein.

6.3. Wir verarbeiten folgende Kategorien von Daten: Geräte- und Fahrzeugdaten, Nutzungsdaten (Motorlaufzeiten, Maschinenbetriebszustände etc.) und Ortungsdaten (Standort-, Bewegungsdaten etc.).

6.4. Unter www.rachbauer.at finden Sie unsere Erklärung zu Datenschutz.

Pkt.7. Haftung:

7.1 Ab der Übergabe eines Mietgegenstandes an den Auftraggeber steht dieser Mietgegenstand unter der Obhut des Auftraggebers und der Auftraggeber haftet somit für alle verursachten bzw. entstehenden Schäden. Die Obhut bzw. Haftung des Auftraggebers endet erst mit Rücknahme des Mietgegenstandes durch den Auftragnehmer.

7.2 Der Auftraggeber haftet bei Diebstahl (auch von einzelnen Teilen) des Mietgegenstandes und für alle Schäden/Beschädigungen, die er, seine Mitarbeiter oder Dritte an dem oder mit dem Mietgegenstand verursachen. Ebenso haftet der Auftraggeber für alle Ausfallzeiten und finanzielle Schäden (auch für Mietausfall), die durch Diebstahl oder Verlust oder Reparatur eines Mietgegenstandes (oder Teilen davon) entstehen.

Bei Diebstahl ist bei der Polizei Anzeige zu erstatten und unverzüglich eine Kopie der polizeilichen Meldung an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

7.3 Reinigungskosten des Mietgegenstandes, welche über das normale Maß hinausgehen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Unter normaler Reinigung ist das einmalige Reinigen mit dem Dampfstrahler zu verstehen => dies ist im Preis für die Grundreinigung enthalten. Alle darüberhinausgehenden Reinigungsarbeiten, die aufgrund starker Verschmutzungen notwendig sind, werden extra in Rechnung gestellt. Im Streitfall gilt das Gutachten eines Sachverständigen. Die Gutachterkosten trägt der Auftraggeber.

7.4 Schäden und Kosten, welche aus dem unsachgemäßen Einsatz oder der unsachgemäßen Verwendung eines Mietgegenstandes entstehen gehen zu Lasten des Auftraggebers. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer das Recht (zum Schutz des Eigentums des Auftraggebers) den Mietgegenstand ohne Vorwarnung vom Einsatzort abzuholen. Für Kosten, die dem Auftraggeber durch das Fehlen des Mietgegenstandes entstehen haftet der Auftragnehmer auf keinen Fall.

7.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Stehzeiten oder sonstige Kosten sollte ein Mietgegenstand während der Einsatzdauer ausfallen oder nicht einsatzbereit sein. Der Auftragnehmer wird jedoch im Eigeninteresse an einer möglichst schnellen Behebung einer Störung arbeiten. Kann eine Behebung nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgen, wird der Auftragnehmer danach trachten den betroffenen Mietgegenstand gegen einen anderen Mietgegenstand auszutauschen - sofern ihm dies möglich ist.

7.6 Falls der Auftraggeber Dritte mit dem / durch den beigestellten Mietgegenstand schädigt, so hat der Auftraggeber diese Schäden direkt mit dem Dritten zu regeln.

7.7 Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden aller Art (z.B. Stehzeiten des Personals, Stehzeiten von Kranen oder LKW etc.), die durch die Nichteinhaltung von Terminen, durch die Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen, durch den Ausfall von Fahrzeugen, Geräten und/oder Mietgegenständen entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.8 Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist gilt folgendes: Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.9 Wird ein Mietgegenstand vor Abholung vom Einsatzort bzw. vor Rückgabe an den Auftragnehmer durch einen Dritten beschädigt, ist der Auftraggeber dennoch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, auch wenn er oder seine Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht anwesend waren.

7.10 Der Auftragnehmer empfiehlt den Abschluss einer Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung. Die Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung beinhaltet typischerweise die Deckung für folgende Risiken: alle Schäden an dem Mietgegenstand, welche durch Fehlbedienung entstehen (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit), Diebstahl (bei Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Diebstahl).

Schäden durch höhere Gewalt, wie z.B., Blitzschlag, Brand, Explosion, Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung, etc. sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Nicht versichert sind Glasbruch, Reifenschäden sowie der Diebstahl von Geräteteilen.

Beim Abschluss einer Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung gelten (außer bei Sondervereinbarungen) folgende Prämien und Selbstbehalte als vereinbart:

Scherenbühnen – Elektro bis 10m AH	pro Gerät und Tag	€ 5,20
Scherenbühnen – Elektro über 10 m AH und Scherenbühnen Diesel	pro Gerät und Tag	€ 11,90
Gabelstapler Elektro und Dieselantrieb	pro Gerät und Tag	€ 11,90
Gelenk- u. Teleskoparbeitsbühnen, Teleskopstapler	pro Gerät und Tag	€ 13,90

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 10% der Schadenssumme, mind. aber € 2.500, – pro Schadensfall.